

# Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der SBK Sozial-Betriebe-Köln gGmbH

## § 1 Geschäftsführung

*Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* führt die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. *Er / Sie* hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen *Kaufmanns / Kauffrau* anzuwenden und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu beachten.

## § 2 Vertretung bei Verhinderung von Mitgliedern der Geschäftsführung

Für den Fall, dass *der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* infolge Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit verhindert ist, so wird er von zwei *Prokuristen / Prokuristinnen* im Wege der Gesamtvertretung vertreten.

## § 3 Berichterstattung

1. *Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Aktiengesetz (AktG) schriftlich zu erstatten.
2. Bei wichtigem Anlass hat *der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seine/n Stellvertreter/in unverzüglich zu berichten.
3. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat *der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* jederzeit über die Geschäftsführung und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen.

## § 4 Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

1. *Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
2. *Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* hat spätestens vierzehn Kalendertage vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, den Gesellschaftern zu übersenden.

3. *Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.

## § 5

### Zustimmungserfordernis (gem. § 15 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag)

1. *Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin* ist grundsätzlich ohne weitere Zustimmung zur Vornahme aller tatsächlichen und rechtlichen Handlungen für die Gesellschaft befugt, sofern nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die in § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags festzulegenden Wertgrenzen werden wie folgt festgesetzt:
  - (a) Grundstücksgeschäfte i. S. v. Abs. 3a), wenn ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt;
  - (b) Geschäft i. S. v. Abs. 3 b), wenn ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € übersteigt, bei Gewährung von Darlehen, im Einzelfall bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000 €.
  - (c) Geschäfte, im Zusammenhang mit Nutzungsüberlassungsverträgen nach Abs. 3 c), wenn die Dauer 5 Jahre und der monatliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von 40.000 € überschreiten;
  - (d) Baumaßnahmen i. S. v. Abs. 3 d), wenn ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € übersteigt;
  - (e) Sonstige Investitionen i. S. v. Abs. 3 e), wenn ihr Wert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € übersteigt.

Für die Aufnahme von Darlehen sowie die Beauftragung von Maßnahmen hinsichtlich Investitionen, die im Vermögensplan veranschlagt sind, bzw. für Geschäfte der laufenden Geschäftsführung gilt keine Wertgrenze.

Köln, den 08.12.06